VERORDNUNG (EWG) Nr. 1410/87 DER KOMMISSION

vom 22. Mai 1987

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 854/86 hinsichtlich einiger Durchführungsbestimmungen für die obligatorische Destillation gemäß Artikel 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), insbesondere auf Artikel 39 Absatz 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zur Berechnung des Produktionsvolumens jedes Erzeugers, das bei der Ermittlung der zur obligatorischen Destillation zu liefernden Menge zu berücksichtigen ist, müssen gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 854/86 der Kommission (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1071/87 (3), von diesem Volumen bestimmte, vor dem 15. März zu diesem Zweck verarbeitete Vorerzeugnisse des Weins, insbesondere der zur Herstellung von konzentriertem und konzentriertem rektifiziertem Most bestimmte Traubenmost, abgezogen werden. Im Wirtschaftsjahr 1986/87 ist es aus produktionstechnischen Gründen notwendig, in die abzugsfähigen Mengen auch den Traubenmost einzubeziehen, aus dem die betreffenden Erzeugnisse gwonnen werden sollen, der aber zu dem genannten Zeitpunkt noch nicht verarbeitet ist. Gleichwohl sollte dem Erzeuger die Verpflichtung abverlangt werden, sie bis zum 31. August zu verarbeiten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Dem Artikel 6 Absatz 1 der verordnung (EWG) Nr. 854/86 werden die nachstehenden Unterabsätze angefügt:

„Für das Wirtschaftsjahr 1986/87 kann der Erzeuger außerdem von dem im ersten Unterabsatz genannten Volumen die Traubenmostmengen abziehen, die zur Herstellung von konzentriertem Most oder konzentriertem rektifiziertem Most bestimmt und am 15. März noch nicht verarbeitet sind, sofern er sich verpflichtet, sie bis zum 31. August zu verarbeiten. Findet die Verarbeitung nicht bis dahin statt, muß der Erzeuger zur obligatorischen Destillation in Form von Wein eine Menge liefern, die sich durch Multiplikation des in Artikel 8 genannten Prozentsatzes mit der nicht verarbeiteten Mostmenge, erhöht um 20 %, ergibt. Diese Menge ist bis zu dem Zeitpunkt zu liefern, den die zuständige einzelstaatliche Behörde in Anwendung von Artikel 12 Absatz 5 festsetzt.

Zur Anwendung des vorstehenden Unterabsatzes und abweichend von Artikel 10 Absätze 1 und 2 können die dort genannten Mitteilungen und Meldungen bis zum 31. Mai 1987 angepaßt werden. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Volumen mit, die Gegenstand dieser Anpassung waren."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 28. Februar 1987.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Mai 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 80 vom 25. 3. 1986, S. 14.
(3) ABl. Nr. L 104 vom 16. 4. 1987, S. 17.